

# Nutzungsbedingungen für den Taxihalteplatz am Hauptbahnhof Wiesbaden

Die Landeshauptstadt Wiesbaden (im Folgenden "Stadt" genannt) betreibt auf dem Gelände der Bahn AG am Hauptbahnhof Wiesbaden (im Folgenden "Hauptbahnhof") im Rahmen eines Gestattungsvertrages mit der Bahn AG einen öffentlichen Taxihalteplatz nach den personenbeförderungsrechtlichen Vorschriften. Für das Betreiben des Halteplatzes gelten folgende Nutzungsbedingungen:

### § 1 Vignette

- (1) Auf dem Halteplatz am Hauptbahnhof darf Taxen zur Aufnahme von Fahrgästen nur bereithalten, wer eine Vignette für das laufende Kalenderjahr erworben hat und diese deutlich sichtbar von innen rechts unten an der Frontscheibe seines Taxis angebracht hat. Das Befahren des Halteplatzes ohne gültige Vignette ist verboten.
- (2) Die Vignette kann bei der Gewerbeabteilung im Einwohner- und Integrationsamt gegen Entrichtung eines Entgeltes je Taxi von derzeit € 120 zuzüglich Mehrwertsteuer, sofern diese anfällt, erworben werden. Wird die Vignette für das Kalenderjahr erst nach dem 30. Juni erworben, beträgt das Entgelt je Taxi € 60 zuzüglich Mehrwertsteuer, sofern diese anfällt.
- (3) Mit dem Erwerb der Vignette erkennt der Taxiunternehmer die Nutzungsbedingungen für den Halteplatz am Hauptbahnhof an. Soweit er sein Taxi Fahrern überlässt, ist er verpflichtet, diese über die vorliegenden Nutzungsbedingungen zu informieren. Verstöße von Fahrern gegen diese Nutzungsbedingungen hat der Taxiunternehmer zu vertreten.
- (4) Die Vignetten für das folgende Kalenderjahr können jeweils ab 15. November bei der Gewerbeabteilung im Einwohner- und Integrationsamt erworben werden.

#### § 2

#### Unerlaubtes Bereithalten und Verhalten auf dem Privatgelände

- (1) Taxen dürfen ausschließlich innerhalb der durch das Verkehrszeichen Nr. 229 und Fahrbahnmarkierungen ausgewiesenen Standplätze und Nachrückplätze des Halteplatzes bereitgehalten werden. Das unerlaubte Bereithalten außerhalb der gekennzeichneten Standplätze und Nachrückplätze kann von der zuständigen Behörde personenbeförderungsrechtlich insbesondere mit Bußgeldern geahndet und zusätzlich von der Bahn AG als Grundstückseigentümerin im Rahmen der Ausübung ihres Hausrechtes verfolgt werden.
- (2) Sind alle Standplätze und Nachrückplätze mit Taxen belegt, darf der Halteplatz grundsätzlich nicht befahren werden. Soweit erst nach dem Befahren festgestellt werden kann, dass alle Plätze besetzt sind, hat der Taxifahrer das Gelände unverzüglich zu verlassen. Störungen oder Beeinträchtigungen anderer Nutzer des Geländes der Bahn AG wie Busse, PKW, Lieferfahrzeuge oder Passanten sollen weitestgehend vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) Mit dem Erwerb der Vignette entsteht kein Anspruch auf das jederzeitige Vorfinden eines freien Standplatzes oder Nachrückplatzes.

#### § 3

#### Reihenfolge und Nachrücken

- (1) Die Aufstellung der Taxen auf den ausgewiesenen Flächen des Halteplatzes einschließlich der Nachrückplätze hat in der Reihenfolge des Eintreffens zu erfolgen. Die Abstände zwischen den Taxen sind angesichts der begrenzten Zahl an Plätzen so gering wie möglich zu halten.
- (2) Fährt ein Taxi nach Aufnahme eines Fahrgastes oder aufgrund eines Funkauftrages vom Halteplatz, haben alle dahinter stehenden Taxen durchgehend unverzüglich aufzurücken. Ein Fahrer darf sein Taxi deshalb nur dann kurz verlassen, wenn sichergestellt ist, dass Kollegen sein Taxi zum Zwecke des unverzüglichen Nachrückens bedienen können. Entsprechendes gilt für die Nachrückplätze.

#### § 4

#### Weisungen des Personals

- (1) Den Anordnungen und Weisungen des Personals der Stadt oder von ihr beauftragtem Personal betreffend die Nutzung des Halteplatzes haben die Taxifahrer Folge zu leisten. Auf Verlangen sind die Plätze zum Zwecke der Reinigung oder für Instandsetzungsmaßnahmen kurzfristig zu räumen.
- (2) Betreffend das Gelände rund um den Halteplatz haben die Taxifahrer die Anordnungen und Weisungen der Grundstückseigentümerin Bahn AG, die das Hausrecht ausübt, zu befolgen.

#### § 5

#### Verhalten der Taxifahrer, Sanktionen

- (1) Auf dem Halteplatz einschließlich der Nachrückplätze sind neben diesen Nutzungsbedingungen insbesondere die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes, der städtischen Taxiordung und der städtischen Taxientgeltverordnung in ihren jeweils aktuellen Fassungen zu beachten.
- (2) Verstößt ein Taxifahrer bei der Nutzung des Halteplatzes insbesondere gegen die in Absatz 1 genannten Vorschriften, behält sich die Stadt die Verhängung einer Platzsperre vor. Erforderliche Prüfungen, Entscheidungen und Maßnahmen der für die Umsetzung der personenbeförderungsrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden bleiben hiervon unberührt.
- (3) Im Fall einer Platzsperre besteht kein Anspruch auf teilweise oder vollständige Rückerstattung des Vignettenentgeltes.

Wiesbaden, den 20. August 2008
Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat
Einwohner- und Integrationsamt
Gewerbeabteilung

	Tisch	nel	
WV	ww.wiesba	aden.de	

#### LANDESHAUPTSTADT



## Erklärung zur den Nutzungsdingungen der Landeshauptstadt Wiesbaden für den Taxihalteplatz am Hauptbahnhof Wiesbaden

Taxiunternehmen/er/in:(Firma/Vor-, Nachname)					
Te	elefon:	Mobil:	Taxizentrale:		
1.	Hiermit bestätige ich	, dass ich heute für das Tax	i/die Taxen mit der/n Nummer/n		
			Iteplatzes am Hauptbahnhof Wiesbaden für € erworben und erhalten haben.		
2.	Hauptbahnhof Wiesl	oaden vom 20.08.2008 wurd	lt Wiesbaden für den Taxihalteplatz am Ien mir ausgehändigt. onal entsprechend informieren und für die		
Wi		des/der Taxiunternehmer/in/	/Geschäftsführer der GmbH)		